

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner,
Liebe Betreuerinnen und Betreuer,
Liebe Vorsorgebevollmächtigte,
Liebe Beschäftigte,
Liebe Besuchspersonen,

die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV), die am 15. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, sieht u.a. vor, dass zugelassene ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag (im weiteren Text zusammenfassend Pflegeeinrichtungen genannt) auf der Grundlage eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts eine vom öffentlichen Gesundheitsdienst auf Antrag festgestellte Menge an PoC-Antigen-Tests beschaffen und nutzen können.

Was sind PoC- Antigen-Tests?

PoC (Point of Care) -Tests sind Schnelltests, die im Gegensatz zu den bereits bekannten PCR-Tests innerhalb kurzer Zeit ein Testergebnis liefern. Für einen PoC-Antigen- Test muss eine Probe von einem Nasen- Rachen-Abstrich auf einen Teststreifen gegeben werden. Falls das SARS-CoV-2 Virus in der Probe enthalten ist, reagieren die Eiweißbestandteile des Virus mit dem Teststreifen und eine Verfärbung auf dem Teststreifen wird sichtbar. Die leichte Handhabung eines PoC-Antigen- Tests erlaubt die Testung auch außerhalb eines Labors, z.B. in einer Pflegeeinrichtung. Allerdings sind PoC-Antigen-Tests weniger sensitiv (empfindlich) als der PCR-Test, es ist also eine größere Virusmenge notwendig, damit ein PoC- Antigen-Test ein positives Ergebnis zeigt. Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht ausschließt und es kann auch vorkommen, dass ein positives Ergebnis angezeigt wird, wenn die Person gar nicht infiziert ist. Deshalb muss ein positives PoC- Antigen-Test Ergebnis in jedem Fall mittels PCR- Test bestätigt werden.

Auch wenn bei einem PoC-Antigen-Test keine 100 prozentige Verlässlichkeit vorliegt, ermöglichen uns diese, asymptomatische, möglicherweise infektiöse Personen zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen die Übertragung des Virus zu verhindern.

In jedem Fall aber sind die AHA+L-Regeln und unser Schutzkonzept stets konsequent einzuhalten, denn sie tragen maßgeblich dazu bei, das Infektionsgeschehen positiv zu beeinflussen.

- **Abstand**
- **Hygiene**
- **Medizinischer Mund-Nasen-Schutz**
- **+ Lüften**

Wer kann getestet werden?

Unser einrichtungsspezifisches Testkonzept sieht PoC-Antigen-Tests grundsätzlich nur für Personen ohne Symptome vor. Symptomatische Personen werden nach der nationalen Teststrategie durch einen PCR-Test getestet.

Folgende asymptomatische Personen können abhängig von den Testkapazitäten mit einem PoC- Antigen-Test getestet werden:

- Beschäftigte

- Bewohnerinnen und Bewohner sowie
- Besuchspersonen in stationären Pflegeeinrichtungen.

Ob eine Personengruppe vorbeugend getestet wird, ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen.

Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der begrenzten Testkapazitäten der Einrichtung primär die Beschäftigten getestet werden.

Besuchspersonen können nur nach vorheriger Terminabstimmung getestet werden.

Freiwilligkeit der Testung

Die Testung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Einwilligung des zu Testenden.

Sofern bei den zu Pflegenden und zu Betreuenden eine Betreuung vorliegt, ist vorher die Zustimmung des Betreuers einzuholen.

Besucher, die die Durchführung eines PoC- Antigen-Tests verweigern, können die Einrichtung nicht betreten.

Wir bitten um Ihre Unterstützung und Verständnis im Rahmen der Durchführung von PoC- Antigen-Tests.

Konsequenzen eines „positiven“ Testergebnisses

Bei einem positiven Testergebnis ist dieses durch einen PCR-Test zu überprüfen.

Hierzu wird das PoC- Antigen-Testergebnis dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt, das ggf. eine Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz anordnen kann.

Bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses ist das Betreten der Pflegeeinrichtung für Besuchspersonen nicht gestattet.

Hinweise bei einem „negativen“ Testergebnis

Da das Testergebnis eines PoC- Antigen-Tests nicht gewährleisten kann, dass Personen mit einem „negativen“ Testergebnis nicht infektiös sind, müssen auch bei einem negativen Testergebnis die Regelungen des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes unbedingt weiter beachtet werden.

Gleichzeitig bitten wir Sie uns weiterhin wie bisher zu unterstützen.

Vielen Dank und bleiben Sie gesund.

Für weitere Fragen sprechen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Pflegedienst Böttger